

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch – BauGB –
zum Bebauungsplan Nr. 58 „Baugebiet Verwaltungszentrum II“,
11. Änderung und Erweiterung

Ziel der Bebauungsplanaufstellung

Das Plangebiet umfasst den Knotenpunkt an der Brückenrampe der Kurt- Schumacher- Brücke zwischen Schlachthofstraße und Koblenzer Straße. Die Strecke ist heute bereits stark belastet. Vor allem im morgendlichen Berufsverkehr bilden sich lange Staus, da im Wesentlichen nur eine der beiden Fahrspuren, die Brückenabfahrt auf die Schlachthofstraße, genutzt wird. Das Ziel vieler Fahrten liegt dabei im Verwaltungszentrum II.

Bis zum Jahr 2035 werden innerhalb des Verwaltungszentrums II strukturelle Veränderungen sowie der weitere Ausbau der Verwaltungsnutzung mit entsprechender Steigerung der Beschäftigtenzahlen erwartet. Damit wird eine nicht unerhebliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens einhergehen. Durch den steigenden Verkehrsdruck werden an den anschließenden Knotenpunkten, nach dem heutigen Ausbaugrad, erhebliche Leistungsfähigkeitsdefizite prognostiziert, welche die Verkehrssicherheit und Leichtigkeit enorm beeinträchtigen würden. Nach Fertigstellung der Nordentlastung (L 52 n) wird die Bedeutung dieser Verbindung noch weiter zunehmen.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Stadt Koblenz die Knotenpunktsituation neu zu konzipieren und leistungsfähiger zu gestalten. Mittels Variantendiskussion wurde eine Knotenpunktform ausgearbeitet, die eine mittelfristig umsetzbare Lösung der Anschlussproblematik schafft. Gleichzeitig wird das Verwaltungszentrum II direkt an die Kurt-Schumacher-Brücke angebunden, um eine effektive Verkehrsverteilung und Entlastung der Bestandsstraßen (B 49, Koblenzer Straße), sowie die effektive Auslastung beider vorhandener stadteinwärts führender Fahrspuren zu erzielen.

Der bisher rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 58 setzt weite Teile des geplanten Knotenpunktes als öffentliche Verkehrsfläche fest. Die geplante Anbindung des Fuß-/ Radweges sowie der nordöstliche Abschnitt des Kreisverkehrs liegen jedoch zum einen innerhalb einer festgesetzten Gemeinbedarfsfläche; zum anderen innerhalb eines sonstigen Sondergebietes. Daraus ergibt sich die Erforderlichkeit zur Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans.

Verfahrensablauf

Am 24.01.2019 erfolgte der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 58: „Baugebiet Verwaltungszentrum II“, 11. Änderung und Erweiterung.

Das Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (vorgezogene Bürger und Behördenbeteiligung) wurde durch eine Bürgerversammlung am 05.06.2019 im Stadtteil Moselweiß durchgeführt. Parallel fand im Juni 2019 die schriftliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Am 17.09.2019 wurde der Entwurfs- und Offenlagebeschluss des Bebauungsplanentwurfs im Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität gefasst. Die Offenlage der Planunterlagen fand vom 08.10. – 11.11.2019 statt.

Der Stadtrat hat am 06.02.2020 den Satzungsbeschluss über die Planung gefasst.

Beurteilung der Umweltbelange

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden folgende Gutachten zur Beurteilung der Betroffenheit von Umweltbelangen herangezogen:

- Fachbeitrag Naturschutz inkl. artenschutzrechtlicher Einschätzung
- Schalltechnische Untersuchung

Abwägungsvorgang

Die im Umweltbericht empfohlenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen wurden nach Abwägung zwischen ökonomischen, sozialen und umweltbezogenen Belangen in den Bebauungsplan übernommen.

Hierzu zählen insbesondere folgende Maßnahmen:

- die standortgerechte Bepflanzung und Pflege von offenliegenden Bereichen
- artenschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen zum Erhalt der Mehlschwalbenpopulation
- Passive Schallschutzmaßnahmen zur Sicherung gesunder Arbeitsverhältnisse

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren ergingen seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abwägungsrelevante Stellungnahmen. Diese umfassten im Wesentlichen Hinweise auf Altstandorte, brandschutztechnische Hinweise sowie den Umgang mit der vorhandenen Gasdruckregelstation eines Versorgungsträgers. Die Bedenken und Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange konnten teils ausgeräumt werden; zum anderen wurden sie in der Planung berücksichtigt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden Bedenken vorgetragen, die sich auf die Radwegeführung sowie die allgemeine Verkehrssituation bezogen. Die Anregungen und Hinweise wurden fachlich bewertet. Eine Änderung der Planung resultierte daraus jedoch nicht, da sich unter Berücksichtigung der Anregungen erneut Defizite in der Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlage ergäben. Die geplante Radwegeführung wird von fachlicher Seite zudem als praktikabel und für die Verkehrssituation angemessen beurteilt.